Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0343(NLE)

8.6.2026

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
(05312/2026 – C10-0077/2026 – 2025/0343(NLE))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 8

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (05312/2026 – C10-0077/2026 – 2025/0343(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05312/2026),

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (05316/2026),

– unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0077/2026),

– gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) gebilligt werden.

Die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Schengen sind, tragen die gemeinsame Verantwortung für die Gewährleistung der inneren Sicherheit in einem gemeinsamen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, unter anderem durch den Austausch sachdienlicher Informationen. Fluggastdatensätze (im Folgenden „PNR-Daten“) sind Angaben der Fluggäste, die während der Flugbuchung und des Check-in-Prozesses erhoben werden und die die Fluggesellschaften für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs- und Abfertigungssystemen erfassen und speichern. Im Rahmen der geltenden Abkommen über die Verarbeitung von PNR-Daten mit Drittländern hat sich gezeigt, dass diese Daten zu mehr Sicherheit im Schengen-Raum beitragen können. Solche Abkommen verbessern die Verhütung und Aufdeckung von Terrorismus und schwerer Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Drogen und Feuerwaffen sowie des Menschenhandels, an den EU-Außengrenzen. Sie sehen einen risikobasierten datengesteuerten Ansatz vor, den die Mitgliedstaaten als Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall von Kontrollen an den Binnengrenzen innerhalb des Schengen-Raums nutzen können.

Obwohl die Schweiz gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) nicht als Drittland gilt, findet dieser Rechtsrahmen keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich PNR-Daten, durch schweizerische Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Gleichzeitig ist die Schweiz an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden „PNR-Richtlinie“) stellt jedoch keine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar, weshalb sich die Schweiz an der Umsetzung dieses Rechtsakts beteiligt.

Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen ist es der Schweiz nicht gestattet, PNR-Daten zu Flügen, die von Fluggesellschaften zwischen der Union und der Schweiz durchgeführt werden, zu erhalten und zu verarbeiten. Daher empfahl die Kommission am 6. September 2023, Verhandlungen über das Abkommen aufzunehmen. Am 4. März 2024 erteilte der Rat seine Genehmigung, und die Verhandlungen wurden am 21. März 2024 aufgenommen. Am 7. Oktober 2025 wurden die Verhandlungen formell abgeschlossen, und das Abkommen wurde am 17. Februar 2026 vom Rat angenommen. Das Abkommen wurde am 5. März 2026 vom Mitglied der Kommission für Inneres und Migration, Magnus Brunner, und vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Beat Jans, unterzeichnet.

Der Hauptzweck dieses Abkommens besteht darin, eine Sicherheitslücke im Schengen-Raum zu schließen und damit den Fluggesellschaften die Übermittlung von PNR-Daten in die Schweiz und umgekehrt zu ermöglichen. Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich PNR-Daten, unterliegt jedoch strengen Beschränkungen und wirksamen Schutzmaßnahmen. Gemäß der Stellungnahme 30/2025 des

Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 19. Dezember 2025 haben sich die Bestimmungen des Abkommens über die Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten als zufriedenstellend erwiesen. Die Kommission hat die Berichterstatter diesbezüglich am 2. Juni 2026 informiert und bestätigt, dass das Abkommen nicht nur bezüglich der Sicherheit, sondern auch im Hinblick auf den Datenschutz und die Privatsphäre hohe Standards setzt.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass das Europäische Parlament dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zustimmt.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).